

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes für das Krankenhaus Rotthalmünster gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG;

Az.: 3721.25_14-44

Die Landkreis Passau Krankenhaus gGmbH, Roseggerstraße 1, 94474 Vilshofen, beantragte mit Datum vom 30.10.2019 die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes zu Zwecken der Luftrettung für das sich in ihrer Trägerschaft befindliche Krankenhaus Rotthalmünster, Simbacher Str. 35, 94094 Rotthalmünster.

Bisher starten und landen die Rettungshubschrauber auf der im südwestlichen Bereich des Klinikgeländes situierten Rettungslandestelle. Zuletzt fanden dort lt. Antragstellerin jährlich 82 (2017), 112 (2018), 118 (2019), 90 (2020) bzw. 110 (2021) Flugbewegungen statt. Für die Zukunft wird mit ca. 200 Flugbewegungen (100 Starts und 100 Landungen) pro Jahr gerechnet.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.12.2 zum UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte:

Der beantragte Hubschraubersonderlandeplatz soll im Rahmen der anstehenden Strukturverbesserung bzw. baulichen Erweiterung des Krankenhauses Rotthalmünster als Bodenlandeplatz direkt südlich in fußläufiger Anbindung an die Notaufnahme errichtet werden. Er nimmt im Hinblick darauf aus städtebaulicher und naturschutzfachlicher Sicht lediglich eine untergeordnete Rolle ein. Durch den Bau des Landeplatzes werden per se keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen, also auch von Hubschraubern, mit Schadstoff- und Geräuschemissionen verbunden. Diese sind vorliegend jedoch angesichts des geringen Umfangs des prognostizierten Flugbetriebs

und der Bedeutung der Hubschrauberflüge für das Allgemeinwohl für die Bevölkerung zumutbar.

Das Vorhaben ruft auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hervor; Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Darüber hinaus sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Wasser, Hydrogeologie und Geologie zu befürchten. Eingriffe in Schutzgebiete und Oberflächengewässer finden nicht statt. Insbesondere werden die Hubschrauber am Landeplatz nicht betankt und gewartet. Für den unwahrscheinlichen Havariefall sind ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Auch die Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene sind nicht durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen betroffen. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen, also auch von Hubschraubern, mit Schadstoffemissionen verbunden, diese sind jedoch bei 200 Flugbewegungen pro Jahr vernachlässigbar. Zum Einsatz kommen im Übrigen ausschließlich geprüfte und zum Verkehr zugelassene Luftfahrzeuge.

Das Bauvorhaben ruft weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft hervor. Der Landeplatz ist als Teilmaßnahme des Erweiterungsbaus des Krankenhauses Rotthalmünster nicht landschaftsprägend.

Ebenso wenig sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten. Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht berührt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, unter luftamt@reg-ob.bayern.de oder der Tel.-Nr. 089/2176-0 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 04.02.2022
Regierung von Oberbayern


Hailer
Regierungsamtsrätin